

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für den Waldfriedhof „Schulerholz“ und der Friedhöfe in den Stadtteilen Hochsal und Luttingen**

-----  
**(Friedhofsgebührensatzung vom 23.05.2022)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 4

##### Kinder und Auswärtige

- (1) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen unter 10 Jahren, alle übrigen Personen gelten als Erwachsene.
- (2) Auswärtige Personen sind solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Laufenburg haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Verstorbenen. Bezüglich des Friedhofs im Stadtteil Hochsal gilt die Regelung nach § 1 Absatz 2 der Friedhofsatzung.

#### § 5

##### Grabplatzgebühren

Für das jeweils zur Bestattung zur Verfügung gestellte Grab bzw. für die Grabstelle wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<b>1.1 Grabstätten für Erdbestattung</b>		
a) Wahlgrab Sarg einstellig	2.090,00 €	2.991,00 €
b) Wahlgrab Sarg zweistellig	3.780,00 €	5.400,00 €
c) Reihengrab Sarg	1.280,00 €	1.828,00 €
d) Kindergrab	530,00 €	763,00 €
<b>1.2 Urnengrabstätten</b>		
a) Wahlgrab Urne vierstellig	1.500,00 €	2.144,00 €
b) Reihengrab Urne	530,00 €	763,00 €
c) Urnengemeinschaftsfeld (halbanonym)	1.570,00 €	1.967,00 €
d) Urnengemeinschaftsfeld (anonym)	490,00 €	702,00 €

### 1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber je Jahr

a)	Wahlgrab Sarg einstellig	80,00 €	119,00 €
b)	Wahlgrab Sarg zweistellig	150,00 €	216,00 €
c)	Wahlgrab Urne vierstellig	100,00 €	142,00 €

## § 6

### Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen sowie die Durchführung von Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Öffnen und Schließen eines Grabes zur Erdbestattung für Personen ab dem 10. Lebensjahr mit Durchführung der Beisetzung	830,00 €
2.	Öffnen und Schließen eines Grabes zur Erdbestattung für Personen bis zum 10. Lebensjahr mit Durchführung der Beisetzung	470,00 €
3.	Urnenbestattung mit Durchführung der Beisetzung im Urnenwahlgrab, -reihengrab oder anonymen Urnengemeinschaftsfeld	410,00 €
4.	Urnenbestattung mit Durchführung der Beisetzung im halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld	1.020,00 €
5.	Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen	
	a) Ruhezeit bis 5 Jahre	1.160,00 €
	b) Ruhezeit bis 10 Jahre	930,00 €
	c) Ruhezeit bis 15 Jahre	700,00 €
	d) über 15 Jahre	620,00 €
	e) für Urnen	120,00 €
6.	Zuschlag für Zweitbelegung und Zubettung von Urnen in Wahlgräbern	47,00 €
7.	Zuschlag für Tieferlegung	100,00 €
8.	Benutzung der Friedhofshallen	101,00 €
9.	Benutzung der Leichenzellen je angefangenen Tag	15,00 €

10. Durchführung von Abdankungsfeiern
  - a) Vorbereitung und Leitung von Trauerfeiern für externe Bestattungen 135,00 €
  - b) Abdankungsfeiern vor Urnenbeisetzungen 135,00 €
11. Sonstige nicht aufgeführte Arbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.
12. Bei außergewöhnlichem Aufwand und außergewöhnlicher Leistung des Bestattungspersonals (z.B. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Mehraufwand bei Frost, Wassereinbruch etc. ) ist der Mehraufwand zu ersetzen.

#### § 7

#### **Verwaltungsgebühren**

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung mit folgender näheren Bestimmungen:

1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 20,00 €
2. Standsicherheitsprüfungsgebühr für beanstandete Grabmale je Vorgang 3,00 €

#### § 8

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Laufenburg (Baden) vom 04.11.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 23.05.2022

Der Gemeinderat:

Ulrich Krieger  
Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Laufenburg (Baden) geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Laufenburg (Baden), den 23.05.2022

Ulrich Krieger  
Bürgermeister